

Bedingungen für die Aktiv-SchadenHilfe (Assistance-Leistungen bei Unfällen)

§ 1 Leistungen

1. Assistance ist grundsätzlich eine Serviceleistung; in bestimmten Fällen auch Kostenersatz in Geld.
2. Für Serviceleistungen ist die vom Versicherer beauftragte Assistance-Zentrale zuständig.

§ 2 Unfallmeldungen

1. Die Assistance-Zentrale nimmt jederzeit, auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, Meldungen über Unfälle entgegen, verständigt den Versicherer und bietet Assistance.

§ 3 Assistance bei Unfällen im Inland

1. Die Assistance-Zentrale
 - a) hilft mit Informationen über ihr bekannte Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt die erforderlichen Kontakte zwischen Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her;
 - b) organisiert die Überführung der infolge eines Unfalls verstorbenen versicherten Person zu ihrem letzten ständigen Wohnsitz im Inland.
2. Der Versicherer ersetzt insgesamt bis zu € 25.000 entstandene notwendige Kosten für:
 - a) Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze durch Rettungsdienste, soweit sie wegen eines drohenden, den Umständen nach zu vermutenden oder eines tatsächlichen Unfalls einer versicherten Person erforderlich sind;
 - b) den Transport der versicherten Person von der Unfallstelle in das nächste Krankenhaus oder eine Spezialklinik;
 - c) den Rücktransport der versicherten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz im Inland, jedoch nur im Umfang, in dem die Transportkosten die Reisekosten übersteigen, die ohne Unfall für die Rückreise aufzuwenden gewesen wären (Mehrkosten), soweit die Mehrkosten nach der Art der erlittenen Verletzungen erforderlich waren und auf ärztliche Anordnung zurückgehen;
 - d) die Überführung der infolge eines Unfalls verstorbenen versicherten Person zu ihrem letzten Wohnsitz im Inland.
 - e) medizinisches Personal, das den Verletzten auf seinem Rücktransport begleitet, sofern dies medizinisch notwendig ist. Kostenübernahme bis maximal € 3.600 pro versicherter Person.

§ 4 Assistance bei Unfällen im Ausland

Ausland im Sinne der nachfolgenden Bedingungen sind alle Gebiete außerhalb der Republik Österreich.

1. Die Assistance-Zentrale organisiert:

- a) Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze durch Rettungsdienste, soweit sie wegen eines drohenden, den Umständen nach zu vermutenden oder eines tatsächlichen Unfalls einer versicherten Person erforderlich sind;
- b) den Transport der versicherten Person von der Unfallstelle in das nächste Krankenhaus oder eine Spezialklinik;
- c) den Rücktransport der versicherten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz im Inland;
- d) die Überführung der infolge eines Unfalls verstorbenen versicherten Person zu ihrem letzten ständigen Wohnsitz im Inland oder ihre Bestattung in dem Land, in dem sich der Unfall ereignet hat, und zwar in Abstimmung mit den Angehörigen;
- e) Benachrichtigung einer der versicherten Person nahestehenden Person und, sofern die versicherte Person dies wünscht, ihres Arbeitgebers über den Unfall;
- f) Besuche von Personen, die der versicherten Person nahe stehen, wenn die versicherte Person wegen eines Unfalls in dem Land, in dem sich der Unfall ereignet hat, länger als zwei Wochen vollstationär behandelt werden muss;
- g) die Zahlung eines Vorschusses auf Spitalgeld durch den Versicherer, sofern ein Anspruch darauf besteht. Eine Vorschusszahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Zahlungspflicht. Der Vorschuss ist mit € 2.500 begrenzt;
- h) den Versand notwendiger verschreibungspflichtiger Arzneimittel zu dem ausländischen Aufenthaltsort der versicherten Person, soweit eine Genehmigung zur Ein- bzw. Ausfuhr erlangt werden kann. Über die Notwendigkeit eines Arzneimittelversandes entscheidet der Versicherer nach Rücksprache mit dem Hausarzt der versicherten Person. Es erfolgt kein Arzneimittelversand, wenn der Versicherer ein Ersatzpräparat benennen kann, das in dem Land, in dem die versicherte Person wegen des Unfalls ärztlich behandelt wird, erhältlich ist oder wenn das Arzneimittel als Suchtmittel gilt;
- i) die Rückreise der versicherten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz im Inland, wenn die versicherte Person eine Reise wegen eines Unfalls oder aufgrund Tod eines Mitreisenden bzw. nahen Verwandten (Ehepartner, Eltern, Kinder) vorzeitig oder verspätet beenden muss;
- j) das medizinische Personal, das den Verletzten/die Verletzte auf ihrem Rücktransport begleitet, sofern dies medizinisch notwendig ist. Kostenübernahme bis maximal € 3.600 pro Versicherten;
- k) geeignete Dolmetscher;
- l) einen Bargeldvorschuss in Notsituationen, wenn es der versicherten Person unmöglich ist, Bargeld vor Ort zu beschaffen. Der Vorschuss ist nach Rückreise spätestens innerhalb von zwei Monaten ab Inanspruchnahme zurückzuzahlen.

2. Die Assistance-Zentrale hilft mit Informationen über ihr bekannte

- a) Institutionen, wie Polizei oder Verkehrsämter, die den Versicherten unterstützen können;
- b) diplomatische oder konsularische Vertretungen der Republik Österreich;
- c) Ärzte, Fachärzte oder Krankenhäuser

und stellt die erforderlichen Kontakte her.

3. Der Versicherer ersetzt

- a) Insgesamt bis zu € 25.000 für Such-, Bergungs-, Rettungs- und Transportmaßnahmen nach § 4 Ziffer 1 lit. a bis d entstandene notwendige Kosten; bei einem Rücktransport der versicherten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz im Inland (§ 4 Ziffer 1 lit. c) nur die Mehrkosten entsprechend § 3 Ziffer 2 lit.c; bei Bestattung des/der verstorbenen Versicherten nach § 4 Ziffer 1 lit. d bis zu der Höhe, in der Überführungskosten entstanden wären;
- b) Bis zu € 1.500 pro Unfall die nach § 4 Ziffer 1 lit. f entstandenen Besuchskosten (Übernachtungs- und Fahrtkosten);
- c) Bis zu € 2.500 pro Unfall die Übernachtungs- und Fahrtmehrkosten entsprechend § 4 Ziffer 1 lit. i, die für die direkte Rückreise des/der Versicherten zu ihrem ständigen Wohnsitz im Inland entsprechend entstanden sind;
- d) Bis zu € 1.500 pro Unfall bei einem Rücktransport der versicherten Person nach § 4 Ziffer 1 lit. c die zusätzliche Heimfahrt- und Unterbringungskosten für mitreisende minderjährige Kinder und den Partner der versicherten Person;

- e) Bis zu € 3.600 pro Unfall für medizinisches Personal nach § 3 Ziffer 2 lit. e und § 4 Ziffer 1 lit. j;
- f) Bis zu € 2.200 pro Unfall für Dolmetscherkosten nach § 4 Ziffer 1 lit. k;
- g) Bis zu € 1.500 pro Notfallsituation nach § 4 Ziffer 1 lit. l.

§ 5 Mehrfachversicherung

Bestehen bei einem Versicherer mehrere Unfallversicherungen, können Assistance-Leistungen nur einmal beansprucht werden.

§ 6 Kostenersatz durch Dritte

Werden der versicherten Person Kosten aus einem anderen Rechtsgrund oder von einem sonstigen Leistungsträger ersetzt bzw. wird von einem Sozialversicherer Ersatz geleistet, können Ansprüche gegen den Versicherer nur wegen darüberhinausgehender Kosten geltend gemacht werden.

§ 7 Ausschluss der Wertanpassung (Indexanpassung)

Die für Assistance-Leistungen festgelegten Höchstbeträge nehmen an einer für andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Wertanpassung (Zuwachs von Leistungen und Prämie) nicht teil.

§ 8 Verhältnis zur Hauptversicherung, Kündigung

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die GARANTA Unfallversicherung (AUVB) finden, soweit in den gegenständlichen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, auch auf die Aktiv-SchadenHilfe sinngemäß Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Definition des Unfallbegriffes.

Die Bedingungen für die Aktiv-SchadenHilfe gehen den AUVB im Widerspruchsfall vor.

Unabhängig von der Laufzeit des Haupttarifes können die Assistance-Leistungen vom Versicherer unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende gekündigt werden. Dasselbe Recht steht auch dem Versicherungsnehmer zu.